



BEITRAGSORDNUNG

in der von der Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hamburg am 24.02.1975 beschlossenen und von der Kammerversammlung am 09.09.1975 und 01.09.2021 zuletzt geänderten Fassung.

§ 1

1. Nach § 20 der Satzung erhebt die Steuerberaterkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und einmalige Beiträge. Die Mitglieder sind gemäß § 79 StBerG verpflichtet, die Beiträge in der von der Kammerversammlung beschlossenen Höhe zu zahlen.
2. Die Beiträge zur Steuerberaterkammer sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

1. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der einen Monat nach Erteilung des Beitragsbescheides fällig ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorauszahlungsbescheid eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des Vorjahresbeitrages festzusetzen.
4. Die Vorauszahlung ist einen Monat nach Erteilung des Vorauszahlungsbescheides fällig.
5. Beitragsbescheide werden auf dem Postweg oder auf elektronischem Wege versandt. Der Vorstand kann beschließen, Beitragsbescheide durch eine Allgemeinverfügung zu ersetzen. In diesem Fall kann die Zustellung personalisierter Beitragsbescheide entfallen. Die Allgemeinverfügung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hamburg.

§ 3

Einmalige Beträge (Umlagen) sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, den die Kammerversammlung hierfür bestimmt hat.

§ 4

Zur Sicherung einer geordneten Haushaltsführung werden rückständige Beiträge nach Mahnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

1. Fällige Beträge können in Härtefällen vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet werden; Stundungen erfolgen widerruflich. Stundungsanträge müssen rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich und begründet bei der Kammer eingegangen sein.
2. Der Vorstand kann einen Beitragserlass gewähren, wenn sich das Mitglied in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Anträge auf Beitragserlass sind zum 31. Januar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres bei der Kammer einzureichen. Der Vorstand kann Nachsicht wegen Versäumens der Antragsfrist gewähren.
3. Entsprechende Richtlinien für Stundung und Erlass werden vom Vorstand erlassen.

§ 6

Die Beitragspflicht für neu hinzukommende Mitglieder beginnt mit dem Monat, der auf die Begründung der Mitgliedschaft folgt; die Beitragspflicht ausscheidender Mitglieder endet mit dem Monat, in dem die Löschung im Berufsregister erfolgt ist, spätestens jedoch mit dem Erlöschen der Bestellung gemäß § 45 StBerG. Von diesen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben.

Die Beitragsordnung wurde von der Finanzbehörde Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 26. September 1975 (Gz.: - 51 - S 1721 - 6/73) genehmigt. Die Änderung der Beitragsordnung wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 (Az. S0898-2021/003-55) genehmigt.

Die Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Organ der Steuerberaterkammer Hamburg, dem Mitteilungsblatt, verkündet.

Hamburg, den 22. Oktober 2021

Stefan Blöcker
- Präsident -